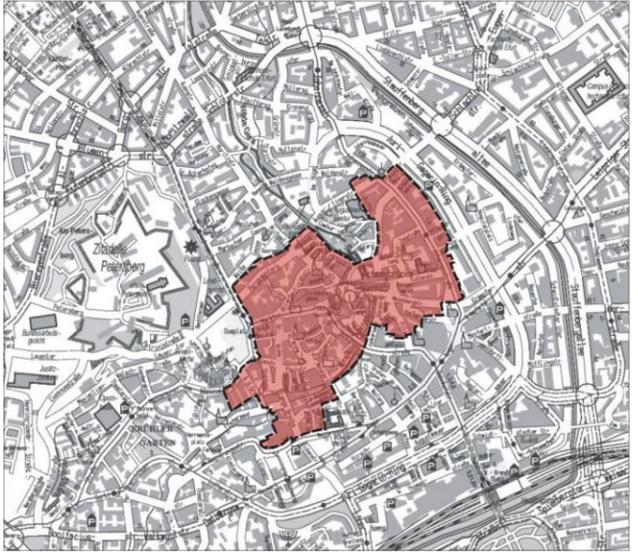
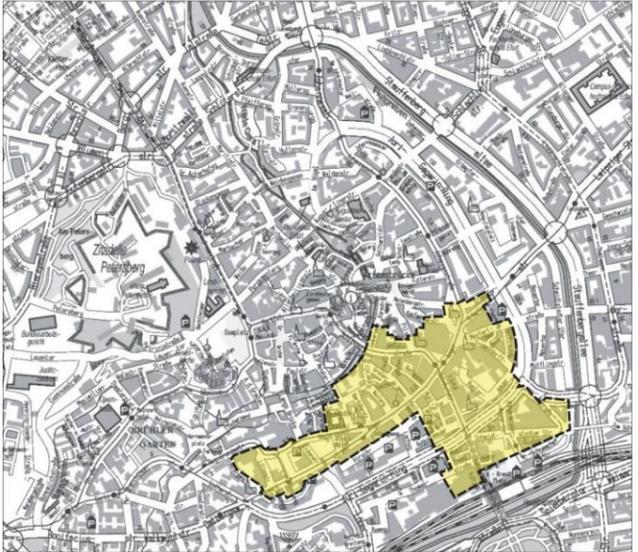


Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

<p>Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der nördlichen und westlichen Altstadt von Erfurt- Entwurf -Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, Entwurf zum Satzungstext-</p>	<p>Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt/Mitte- Entwurf -Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte, Entwurf zum Satzungstext-</p>	<p>Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der südlichen Altstadt von Erfurt- Entwurf -Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt, Entwurf zum Satzungstext-</p>	<p>Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23. November 1992</p>
			
<p>Erfurt besitzt eine große, über die Jahrhunderte gewachsene Altstadt. Der Schutz und die bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Erfurt sind daher ein städtebauliches, baukulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Wert und stehen somit im öffentlichen Interesse. Zweck der Festlegungen dieser Satzung ist es dazu beizutragen, dass die Altstadt von Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten, gepflegt, angemessen erneuert und dabei die Eigenart des Stadtbildes und ihr unverwechselbarer Charakter bewahrt wird. Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 49) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ... 2014 (Beschluss-Nr.: ...) die folgende "Örtli-</p>	<p>Erfurt besitzt eine große, über die Jahrhunderte gewachsene Altstadt. Der Schutz und die bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Erfurt sind daher ein städtebauliches, baukulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Wert und stehen somit im öffentlichen Interesse. Zweck der Festlegungen dieser Satzung ist es dazu beizutragen, dass die Altstadt von Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten, gepflegt, angemessen erneuert und dabei die Eigenart des Stadtbildes und ihr unverwechselbarer Charakter bewahrt wird Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 49) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ... 2014 (Beschluss-Nr.: ...) die folgende "Örtli-</p>	<p>Erfurt besitzt eine große, über die Jahrhunderte gewachsene Altstadt. Der Schutz und die bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Erfurt sind daher ein städtebauliches, baukulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Wert und stehen somit im öffentlichen Interesse. Zweck der Festlegungen dieser Satzung ist es dazu beizutragen, dass die Altstadt von Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten, gepflegt, angemessen erneuert und dabei die Eigenart des Stadtbildes und ihr unverwechselbarer Charakter bewahrt wird Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 49) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ... 2014 (Beschluss-Nr.: ...) die folgende "Örtli-</p>	<p>Zielstellung Zweck der Festlegungen ist es, die Altstadt von Erfurt als größtem Flächendenkmal Mitteldeutschlands nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erhalten, sie den Ansprüchen ihrer Bürger zu reaktivieren und die Eigenart des Stadtbildes zu bewahren. Der Rat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 08.07.1992 (Beschl. Nr. 123/92) aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 1, 2; Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50, Seite 929) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.10.1992 Genehmigung Nr. 251/62/92/§ 83/W/Erfurt bekannt gemacht wird.</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992
Seite 2 von 11

<p>liche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der nördlichen und westlichen Altstadt von Erfurt" beschlos-sen:</p> <p>Präambel</p> <p>Das Stadtensemble in seiner heutigen Erscheinungsform verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung und Anpassung an veränderte Bedürfnisse seiner Nutzer Rücksicht auf die gewachsenen Stadtstrukturen. Der historische Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, die ortsbezogenen Gestaltungsmerkmale und überkommenen Gestaltungsprinzipien prägen als typische Eigenarten die Atmosphäre dieser Stadt und sollen die Grundlage für zukünftige Entwicklungen bilden. Alle baulichen Veränderungen müssen sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles im Sinne einer positiven Gestaltungspflege des Straßenbildes gerecht werden.</p>	<p>che Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt/ Mitte" beschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Das Stadtensemble in seiner heutigen Erscheinungsform verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung und Anpassung an veränderte Bedürfnisse seiner Nutzer Rücksicht auf die gewachsenen Stadtstrukturen. Der historische Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, die ortsbezogenen Gestaltungsmerkmale und überkommenen Gestaltungsprinzipien prägen als typische Eigenarten die Atmosphäre dieser Stadt und sollen die Grundlage für zukünftige Entwicklungen bilden. Alle baulichen Veränderungen müssen sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles im Sinne einer positiven Gestaltungspflege des Straßenbildes gerecht werden.</p>	<p>che Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der südlichen Altstadt von Erfurt" beschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Das Stadtensemble in seiner heutigen Erscheinungsform verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung und Anpassung an veränderte Bedürfnisse seiner Nutzer Rücksicht auf die gewachsenen Stadtstrukturen. Der historische Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, die ortsbezogenen Gestaltungsmerkmale und überkommenen Gestaltungsprinzipien prägen als typische Eigenarten die Atmosphäre dieser Stadt und sollen die Grundlage für zukünftige Entwicklungen bilden. Alle baulichen Veränderungen müssen sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles im Sinne einer positiven Gestaltungspflege des Straßenbildes gerecht werden.</p>	
<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für die Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Teile der nördlichen und westlichen Altstadt von Erfurt entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in den als Anlage beigefügten Plänen (Lageplan Maßstab 1:2000, Ausschnittskarte Maßstab 1:500). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung schließt auch den Geltungsbereich von Bebauungsplänen ganz oder teilweise mit ein. Soweit in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB von den vorgenannten Regelungen abweichende hinreichend bestimmte Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen wurden oder werden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes anstatt der Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für die Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Teile der Altstadt von Erfurt/ Mitte entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in den als Anlage beigefügten Plänen (Lageplan Maßstab 1:2000, Ausschnittskarte Maßstab 1:500). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung schließt auch den Geltungsbereich von Bebauungsplänen ganz oder teilweise mit ein. Soweit in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB von den vorgenannten Regelungen abweichende hinreichend bestimmte Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen wurden oder werden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes anstatt der Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für die Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen.</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Teile der südlichen Altstadt von Erfurt entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in den als Anlage beigefügten Plänen (Lageplan Maßstab 1:2000, Ausschnittskarte Maßstab 1:500). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung schließt auch den Geltungsbereich von Bebauungsplänen ganz oder teilweise mit ein. Soweit in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB von den vorgenannten Regelungen abweichende hinreichend bestimmte Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen wurden oder werden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes anstatt der Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt von Erfurt und Teile der Brühler Vorstadt entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in den als Anlage beigefügten Plänen (Lageplan M 1 : 2000, Ausschnittkarte M 1 : 500). Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der Geltungsbereich wird umgrenzt:</p> <p>im Norden durch den Gutenbergplatz, die Gutenbergstraße, die Blumenstraße, die Moritzwallstraße, die Schlüterstraße, die Pfeiffersgasse, die Kronenburggasse, die Johannesstraße,</p> <p>im Osten durch den Juri-Gagarin-Ring,</p> <p>im Süden durch den Juri-Gagarin-Ring, den Karl-Marx-Platz, den Dalbergsweg, die Walkmühlenstraße, die Wilhelm-Külz-Straße, die Gorkistraße, die Brühlerstraße, die nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 195/2 und 194/4 der Flur 147,</p> <p>im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 202 der Flur 147, die westliche, nördliche und östliche Begrenzung des Flurstücks 166/2 der Flur 147, die nördliche Begrenzung des Flurstücks 215/1 der Flur</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

			<p>147, die Martinsgasse, den Mainzerhofplatz, die Mainzerhofstraße, die Peterstraße, die Laurentorstraße, die Rudolfstraße und die Biereyestraße.</p> <p>Die Angaben der Flurstücke beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt.</p>
<p>Allgemeine Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen</p> <p>Alle bestehenden Gebäude sollen in ihrer ortsbildprägenden bzw. ortsbildtypischen Gestalt mit ihren charakteristischen Bestandteilen erhalten bleiben.</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges mit seiner Raumstruktur nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die in den in der Anlage niedergelegten Karten (Maßstab 1:2000 und Maßstab 1:500) vorhandene Parzellenteilung ist sowohl bei Sanierungen im Bestand als auch bei Neubauten in der Gebäudegestaltung bzw. Fassadengliederung zu erhalten. Sofern sich Neubauten über mehrere der in der Anlage ersichtlichen Parzellen erstrecken, ist die Parzellenstruktur durch Ausbildung eines straßenseitigen Polygonzuges entsprechend einer historisch nachweisbaren Parzellenteilung und/oder Raumkante und weiterer Gliederungselemente in der Fassade ablesbar zu machen.</p> <p>Der für den Straßenraum typische Rhythmus der Gliederung der Gebäudefassaden, ihre Proportionalität, Plastizität und Farbigekeit ist zu erhalten bzw. aufzunehmen. Die jeweiligen Eingangshöhen sind bei Neubauten ohne zusätzliche Stufen im öffentlichen Raum an die Anschlusshöhen des Gehweges anzupassen, bei Bestandsgebäuden sind historische Treppenanlagen zu erhalten, bei Umbauten von Treppenanlagen dürfen notwendige Stufen nicht in den öffentlichen Raum ragen.</p> <p>Fassaden sind in Sockel bzw. Erdgeschosszone, Dachgeschosszone und den zwischen beiden Zonen liegenden</p>	<p>Allgemeine Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen</p> <p>Alle bestehenden Gebäude sollen in ihrer ortsbildprägenden bzw. ortsbildtypischen Gestalt mit ihren charakteristischen Bestandteilen erhalten bleiben.</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges mit seiner Raumstruktur nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die in den in der Anlage niedergelegten Karten (Maßstab 1:2000 und Maßstab 1:500) vorhandene Parzellenteilung ist sowohl bei Sanierungen im Bestand als auch bei Neubauten in der Gebäudegestaltung bzw. Fassadengliederung zu erhalten. Sofern sich Neubauten über mehrere der in der Anlage ersichtlichen Parzellen erstrecken, ist die Parzellenstruktur durch Ausbildung eines straßenseitigen Polygonzuges entsprechend einer historisch nachweisbaren Parzellenteilung und/oder Raumkante und weiterer Gliederungselemente in der Fassade ablesbar zu machen.</p> <p>Der für den Straßenraum typische Rhythmus der Gliederung der Gebäudefassaden, ihre Proportionalität, Plastizität und Farbigekeit ist zu erhalten bzw. aufzunehmen. Die jeweiligen Eingangshöhen sind bei Neubauten ohne zusätzliche Stufen im öffentlichen Raum an die Anschlusshöhen des Gehweges anzupassen, bei Bestandsgebäuden sind historische Treppenanlagen zu erhalten, bei Umbauten von Treppenanlagen dürfen notwendige Stufen nicht in den öffentlichen Raum ragen.</p> <p>Fassaden sind in Sockel bzw. Erdgeschosszone, Dachgeschosszone und den zwischen beiden Zonen liegenden</p>	<p>Allgemeine Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen</p> <p>Alle bestehenden Gebäude sollen in ihrer ortsbildprägenden bzw. ortsbildtypischen Gestalt mit ihren charakteristischen Bestandteilen erhalten bleiben.</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges mit seiner Raumstruktur nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die in den in der in der Anlage niedergelegten Karten (Maßstab 1:2000 und Maßstab 1:500) vorhandene Parzellenteilung ist sowohl bei Sanierungen im Bestand als auch bei Neubauten in der Gebäudegestaltung bzw. Fassadengliederung zu erhalten. Sofern sich Neubauten über mehrere der in der Anlage ersichtlichen Parzellen erstrecken, ist die Parzellenstruktur durch Ausbildung eines straßenseitigen Polygonzuges entsprechend einer historisch nachweisbaren Parzellenteilung und/oder Raumkante und weiterer Gliederungselemente in der Fassade ablesbar zu machen.</p> <p>Der für den Straßenraum typische Rhythmus der Gliederung der Gebäudefassaden, ihre Proportionalität, Plastizität und Farbigekeit ist zu erhalten bzw. aufzunehmen. Die jeweiligen Eingangshöhen sind bei Neubauten ohne zusätzliche Stufen im öffentlichen Raum an die Anschlusshöhen des Gehweges anzupassen, bei Bestandsgebäuden sind historische Treppenanlagen zu erhalten, bei Umbauten von Treppenanlagen dürfen notwendige Stufen nicht in den öffentlichen Raum ragen.</p> <p>Fassaden sind in Sockel bzw. Erdgeschosszone, Dachgeschosszone und den zwischen beiden Zonen liegenden</p>	<p>§ 2 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Durch den Abbruch, die Änderung und die Errichtung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten darf die städtebauliche Gestalt und die denkmalpflegerische Bedeutung des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten sind diese in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in das Orts- und Straßenbild einzufügen.</p> <p>(3) Zur Wahrung des historischen Straßenraumes sind die straßenseitigen Baufluchten zur erhalten. Die charakteristischen Abweichungen sind nicht zu verändern.</p> <p>(4) Neubauten und Veränderungen an Gebäuden, welche die Flurstücksgrenzen von 1945 und Gebäudebreiten der straßenseitigen Gebäudefluchtlinien überschreiten, müssen entsprechend der ursprünglichen Grundstücks- teilung in Fassadenabschnitte gegliedert werden.</p> <p>(5) Bei der Neubebauung von Baulücken oder Ersatzneubauten können vom Bauordnungsamt Ausnahmen von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1, 2, 3, § 4 Abs. 3, 4, 6, § 5 Abs. 1, 3 erteilt werden, wenn die Gestaltung von Baukörpern und Fassaden harmonisch und ortsbildtypisch zur umgebenden Bebauung vorgenommen wird.</p> <p>(6) Werden bei Baumaßnahmen an baulichen Anlagen durch Bodeneingriffe Bodendenkmale entdeckt oder gefunden, so gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 21 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992.???</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

Seite 4 von 11
II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

<p>Mittelteil zu gliedern, alle Zonen haben in ihrer Gliederung Bezug aufeinander zu nehmen.</p>	<p>Mittelteil zu gliedern, alle Zonen haben in ihrer Gliederung Bezug aufeinander zu nehmen.</p>	<p>Mittelteil zu gliedern, alle Zonen haben in ihrer Gliederung Bezug aufeinander zu nehmen.</p>	
<p>Fassaden</p> <p>An straßenseitigen Fassadenflächen muss der geschlossene Wandanteil zwischen 50 % und 80 % der Fassadenfläche betragen.</p> <p>Bei der nutzungsbedingten Öffnung von Erdgeschosszonen sind tragende Elemente wie Stützen beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen.</p> <p>An den Straßenfassaden sind Loggien nur bei Neubauten zulässig. Sie dürfen 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.</p> <p>An die Straßenfassade angebrachte Vorbauten, Vordächer, Erker, zusätzliche vorspringende Bauteile, Kragplatten, frei auskragende Balkone, Markisen, Mobilfunk-, Sende- und Empfangsanlagen, Satellitenschüsseln u. ä. sind unzulässig. Ausleger sind nur als Haus- und Gildezeichen zulässig.</p> <p>Die Oberflächen der vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Außenwände müssen aus glattem Verputz bestehen. Andere nicht glänzende und nicht spiegelnde Fassadengestaltungen sind für untergeordnete Flächenanteile zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p> <p>Bei der Beschichtung von Fassadenflächen mit Anstrichstoffen muss ein matt wirkendes Erscheinungsbild entstehen. Unzulässig sind grelle Farbtöne oder glänzende oder reflektierende Oberflächen oder Oberflächen mit einem Hellbezugswert über 80 % bzw. unter 20 % als Hauptfarbe. Fassadenbemalungen sind an straßenseitigen Fassaden und an Giebelseiten unzulässig. Haus- und Gildezeichen auf der Fassade sind in einer Gesamtgröße von max. 0,5m² zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p>	<p>Fassaden</p> <p>An straßenseitigen Fassadenflächen muss der geschlossene Wandanteil zwischen 50% und 80% der Fassadenfläche betragen.</p> <p>Bei der nutzungsbedingten Öffnung von Erdgeschosszonen sind tragende Elemente wie Stützen beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen.</p> <p>Loggien sind an Straßenfassaden nicht zulässig.</p> <p>An die Straßenfassade angebrachte Vorbauten, Vordächer, Erker, zusätzliche vorspringende Bauteile, Kragplatten, frei auskragende Balkone, Mobilfunk-, Sende- und Empfangsanlagen, Satellitenschüsseln u. ä. sind unzulässig. Ausleger sind nur als Haus- und Gildezeichen zulässig.</p> <p>Als Ausnahme können Markisen zugelassen werden.</p> <p>Die Oberflächen der vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Außenwände müssen aus glattem Verputz bestehen. Andere nicht glänzende und nicht spiegelnde Fassadengestaltungen sind für untergeordnete Flächenanteile zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p> <p>Bei der Beschichtung von Fassadenflächen mit Anstrichstoffen muss ein matt wirkendes Erscheinungsbild entstehen. Unzulässig sind grelle Farbtöne oder glänzende oder reflektierende Oberflächen oder Oberflächen mit einem Hellbezugswert über 80 % bzw. unter 20 % als Hauptfarbe. Fassadenbemalungen sind an straßenseitigen Fassaden und an Giebelseiten unzulässig. Haus- und Gildezeichen auf der Fassade sind in einer Gesamtgröße von max. 0,5m² zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p>	<p>Fassaden</p> <p>An straßenseitigen Fassadenflächen muss der geschlossene Wandanteil zwischen 50 % und 80 %, bei Neubauten mindestens 30 % der Fassadenfläche betragen.</p> <p>Bei der nutzungsbedingten Öffnung von Erdgeschosszonen sind tragende Elemente wie Stützen beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen.</p> <p>Loggien sind an Straßenfassaden nicht zulässig.</p> <p>An die Straßenfassade angebrachte Vorbauten, Vordächer, Erker, zusätzliche vorspringende Bauteile, Kragplatten, frei auskragende Balkone, Mobilfunk-, Sende- und Empfangsanlagen, Satellitenschüsseln u. ä. sind unzulässig. Ausleger sind nur als Haus- und Gildezeichen zulässig.</p> <p>Als Ausnahme können Markisen zugelassen werden.</p> <p>Die Oberflächen der vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Außenwände müssen bei Sanierungen im Bestand aus glattem Verputz bestehen. Andere nicht glänzende und nicht spiegelnde Fassadengestaltungen sind an Bestandsgebäuden für untergeordnete Flächenanteile zulässig sowie bei Neubauten oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p> <p>Bei der Beschichtung von Fassadenflächen mit Anstrichstoffen muss ein matt wirkendes Erscheinungsbild entstehen. Unzulässig sind grelle Farbtöne oder glänzende oder reflektierende Oberflächen oder Oberflächen mit einem Hellbezugswert über 80 % bzw. unter 20 % als Hauptfarbe. Fassadenbemalungen sind an straßenseitigen Fassaden und an Giebelseiten unzulässig. Haus- und Gildezeichen auf der Fassade sind in einer Gesamtgröße von max. 0,5m² zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.</p>	<p>§ 4 Fassaden</p> <p>(1) Die Straßenfassaden sind in der Regel gegliedert in eine untere Abschlußzone (Erd- bzw. Sockelgeschoß), in eine Normalzone (Obergeschosse) und in eine obere Abschlußzone (Traufe und Dach), die beizubehalten sind.</p> <p>(2) Aufeinanderfolgende Gebäude oder Gebäudeabschnitte haben den Einzelhauscharakter zu bewahren. Er kann sich darstellen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> -unterschiedliche Breite der Gebäudeabschnitte, -Traufen-, First- und Gebäudefluchtversatz, -wechselndes Verhältnis Wandflächen zu Öffnungen, -Farbgestaltung <p>(3) Die Hausfassaden sind grundsätzlich mit Öffnungen auszubilden, der Anteil der geschlossenen Wandflächen der gesamten Fassadenfläche soll zusammen 50 - 80 % betragen.</p> <p>(4) Das Auflösen der Fassaden in Band- oder Rastergestaltungen ist unzulässig. Öffnungen sind in stehendem Format auszubilden.</p> <p>(5) Bei der nutzungsbedingten Öffnung von Erdgeschoßzonen sind tragende Elemente wie Stützen und/oder Pfeiler beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen.</p> <p>(6) Kragplatten über Öffnungen und frei auskragende Einzelbalkone sind unzulässig.</p> <p>(7) Die Oberflächen der Wände sollen aus glattem Verputz bestehen. Nach Zustimmung ist auch eine Natur- oder Kunststeinverkleidung zulässig. Strukturierte und gemusterte Putze, der Einbau von Kantenschutzleisten aus Metall oder Kunststoff, die Verkleidung mit Keramik, Riemchen, Kunststoffen und Metall sowie Glasbausteinen sind unzulässig.</p> <p>(8) Bei der Erneuerung von Anstrichen sind Farben in den für das Gebiet charakteristischen oder durch restauratorische Farbuntersuchungen nachgewiesenen Tönen zu</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

Seite 5 von 11
II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

<p>Eine äußere Wärmedämmung darf die vorhandenen Fassadengliederungen wie Bekleidungen, Umrahmungen, Gesimse sowie Gebäudeversprünge nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Eine äußere Wärmedämmung darf die vorhandenen Fassadengliederungen wie Bekleidungen, Umrahmungen, Gesimse sowie Gebäudeversprünge nicht beeinträchtigen.</p> <p>Fassadenbegrünungen sind an den straßenseitigen Fassaden nicht zulässig.</p>	<p>Eine äußere Wärmedämmung darf die vorhandenen Fassadengliederungen wie Bekleidungen, Umrahmungen, Gesimse sowie Gebäudeversprünge nicht beeinträchtigen.</p> <p>Fassadenbegrünungen sind an den straßenseitigen Fassaden nicht zulässig.</p>	<p>verwenden. Die vorgesehene Farbgebung soll vom Bauherrn mit dem Bauordnungsamt Erfurt abgestimmt werden. Unzulässig sind grelle, leuchtende Farben sowie Anstrichstoffe mit einer glänzenden Oberfläche.</p> <p>(9) Der Verputz von Fachwerkgebäuden ist als typisches Gestaltungsmerkmal der Altstadt von Erfurt in der Regel zu erhalten. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es nach Zustand und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist und die Verkleidung nicht historische Gründe hat. Eine zusätzliche äußere Wärmedämmung darf die vorhandenen Fassadengliederungen wie Bekleidung, Umrahmung, Gesimse sowie Baufluchtlinien nicht beeinträchtigen und muß aus fachwerksverträglichem Material bestehen.</p>
			<p>§ 6 Zusätzliche Bauteile</p> <p>(1) An die Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile und sonstige vorspringende Elemente sind bis auf Ausleger mit Haus- und Gildezeichen grundsätzlich unzulässig.</p> <p>(2) Als Ausnahmefall können Erker, Vordächer, Markisen und sonstige vorspringende Elemente nach § 68 BauO zugelassen werden. Sie müssen sich in Größe, Form und Farbe mit der Gestaltung der Fassade in Übereinstimmung befinden und andere Gliederungselemente nicht überdecken.</p> <p>(3) Klappläden sind nach historischem Vorbild auszuführen.</p> <p>(4) Rolläden sind im Schaufensterbereich, sowie an Fachwerkgebäuden nicht zulässig.</p> <p>(5) Gasaußenwandheizer sind mit ihren dazu nötigen Öffnungen in der Straßenfassade grundsätzlich nicht einzubauen.</p> <p>(6) Hausanschlußkästen für Elektroversorgung sind von außen zugänglich einzuordnen und sind bündig in die Außenwand des Gebäudes einzulassen.</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992
Seite 6 von 11

<p>Fenster, Türen und sonstige Öffnungen</p> <p>Bei Sanierungen im Bestand sind die vorhandenen Öffnungen, öffnungsschließenden Elemente, Fenster- und Türformate zu verwenden; neue Öffnungen sind dem Bestand anzupassen. Die öffnungsschließenden Elemente sind in Gliederung, Material und Proportionierung der Elemente zueinander dem jeweiligen Haustyp und der Eigenart der Fassade anzupassen.</p> <p>Bei Neubauten sind die vom öffentlich gewidmeten Straßenraum sichtbaren Fassaden als Lochfassaden mit stehenden Fenster- und Türformaten auszubilden. Das Verhältnis Breite zu Höhe der Öffnung hat mindestens 1:1,5 zu betragen. Die Fenstergrößen der Dachgeschosse sind der Proportionierung des Haustyps anzupassen und müssen die Größe der Fenster des letzten Vollgeschosses unterschreiten.</p> <p>Fenster sind mehrflügelig auszuführen, mit einer gebäudetypischen Gliederung zu versehen und bei Fachwerkgebäuden fassadenbündig einzusetzen. Die Unterteilungen sind durch Rahmen sowie Sprossen aus Holz herzustellen und so vorzunehmen, dass den Proportionen der Gesamtfassade entsprochen wird. Bei Neubauten ist die Verwendung von Kunststoff oder Metall zulässig.</p> <p>Alle neuen Öffnungen in Fassaden von Bestandsgebäuden sind allseitig mit Umrahmungen in gebäudetypischen Materialien (Holz, Putz, Naturstein oder Stuck) zu versehen bzw. dem Bestand anzupassen.</p> <p>Schaufenster sind feststehend mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe in verputztem Mauerwerk oder Natur- bzw. Kunststein auszuführen. Türen im Schaufensterbereich dürfen nur maximal 1/3 der Breite der Schaufensteranlage einnehmen. Faltschiebetüren sind ausgeschlossen. Neu zu errichtende Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p> <p>Glasbausteine, spiegelnde, strukturierte, gewölbte oder farbige Fenstergläser sowie die Anbringung von Gittern, Rollläden und Außenjalousien sind in vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Fassadenbereichen unzulässig,</p> <p>Zufahrten und Zugänge in straßenseitigen Gebäude-</p>	<p>Fenster, Türen und sonstige Öffnungen</p> <p>Bei Sanierungen im Bestand sind die vorhandenen Öffnungen, öffnungsschließenden Elemente, Fenster- und Türformate zu verwenden; neue Öffnungen sind dem Bestand anzupassen. Die öffnungsschließenden Elemente sind in Gliederung, Material und Proportionierung der Elemente zueinander dem jeweiligen Haustyp und der Eigenart der Fassade anzupassen.</p> <p>Bei Neubauten sind die vom öffentlich gewidmeten Straßenraum sichtbaren Fassaden als Lochfassaden mit stehenden Fenster- und Türformaten auszubilden. Das Verhältnis Breite zu Höhe der Öffnung hat mindestens 1:1,5 zu betragen. Die Fenstergrößen der Dachgeschosse sind der Proportionierung des Haustyps anzupassen und müssen die Größe der Fenster des letzten Vollgeschosses unterschreiten.</p> <p>Fenster sind mehrflügelig auszuführen, mit einer gebäudetypischen Gliederung zu versehen und bei Fachwerkgebäuden fassadenbündig einzusetzen. Die Unterteilungen sind durch Rahmen sowie Sprossen aus Holz herzustellen und so vorzunehmen, dass den Proportionen der Gesamtfassade entsprochen wird. Bei Neubauten ist die Verwendung von Kunststoff oder Metall zulässig.</p> <p>Alle neuen Öffnungen in Fassaden von Bestandsgebäuden sind allseitig mit Umrahmungen in gebäudetypischen Materialien (Holz, Putz, Naturstein oder Stuck) zu versehen bzw. dem Bestand anzupassen.</p> <p>Schaufenster sind gegliedert und feststehend mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe in verputztem Mauerwerk oder Natur- bzw. Kunststein auszuführen. Türen im Schaufensterbereich dürfen nur maximal 1/3 der Breite der Schaufensteranlage einnehmen. Faltschiebetüren sind ausgeschlossen. Neu errichtete Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p> <p>Glasbausteine, spiegelnde, strukturierte, gewölbte oder farbige Fenstergläser sowie die Anbringung von Gittern, Rollläden und Außenjalousien sind in vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Fassadenbereichen unzulässig.</p> <p>Zufahrten und Zugänge in straßenseitigen Gebäude-</p>	<p>Fenster, Türen und sonstige Öffnungen</p> <p>Bei Sanierungen im Bestand sind die vorhandenen Öffnungen, öffnungsschließenden Elemente, Fenster- und Türformate zu verwenden; neue Öffnungen sind dem Bestand anzupassen. Die öffnungsschließenden Elemente sind in Gliederung, Material und Proportionierung der Elemente zueinander dem jeweiligen Haustyp und der Eigenart der Fassade anzupassen.</p> <p>Fenster sind bei Bestandsgebäuden mehrflügelig auszuführen, mit einer gebäudetypischen Gliederung zu versehen und bei Fachwerkgebäuden fassadenbündig einzusetzen. Die Unterteilungen sind durch Rahmen sowie Sprossen aus Holz herzustellen und so vorzunehmen, dass den Proportionen der Gesamtfassade entsprochen wird. Bei Neubauten und bei Schaufensteröffnungen ist die Verwendung von Kunststoff oder Metall zulässig.</p> <p>Schaufenster sind feststehend mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe in verputztem Mauerwerk oder Natur- bzw. Kunststein auszuführen. Türen im Schaufensterbereich bzw. Faltschiebetüren dürfen in der Summe nur maximal 1/2 der Breite der Schaufensteranlage einnehmen. Neu zu errichtende Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p> <p>Glasbausteine, spiegelnde, strukturierte, gewölbte oder farbige Fenstergläser sowie die Anbringung von Gittern, Rollläden und Außenjalousien sind in vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Fassadenbereichen unzulässig.</p> <p>Zufahrten und Zugänge in straßenseitigen Gebäude-</p>	<p>§ 5 Türen und Fenster</p> <p>(1) Für Türen- und Fensteröffnungen sind stehende Formate zu wählen. Alle Neueröffnungen in Fassaden sind allseitig mit Umrahmungen entweder in Form einer Holzverkleidung oder mit Putzfaschen in einer maximalen Breite von ca. 15 cm zu versehen.</p> <p>(2) Handwerksgerechte, sprossengeteilte Fenster und Schaufenster sowie Türen, Fensterläden und Ladentüren sind zu erhalten. Einfachfenster sollen dabei durch Verbund- oder Kastenkonstruktionen in ihren technischen Eigenschaften verbessert werden.</p> <p>(3) Neue Fenster und Schaufenster sind mit Sprossenteilungen handwerk- und maßstabgerecht in Holz auszuführen und bei Fachwerkgebäuden fassadenbündig einzusetzen. Die Unterteilungen durch Rahmen und/oder Sprossen sind so vorzunehmen, daß den Proportionen der Gesamtfassade entsprochen wird. Bei Gebäuden ab 1870 kann als Ausnahmefall die Verwendung von Kunststoff oder Metall genehmigt werden.</p> <p>(4) Schaufenster und Türen in der Erdgeschoßzone haben in ihrer Anordnung die Beziehung zur Gliederung der Gesamtfassade aufzunehmen. Schaufenster sind grundsätzlich im Hochrechteckformat auszubilden und bei Reihungen durch Gliederungselemente zu trennen. Die Sockelhöhe dieser Fenster darf 50 cm nicht unterschreiten.</p>
---	--	---	--

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

Seite 7 von 11
II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

<p>fronten sind mit Toren und Türen in gebäudetypischen Konstruktionen und Materialien in der Fassadenebene so zu schließen, dass ein optischer Raumabschluss gewährleistet ist. Unzulässig sind Tore aus flächig wirkenden, ungegliederten Kunststoffen oder Streckmetallen.</p>	<p>fronten sind mit Toren und Türen in gebäudetypischen Konstruktionen und Materialien in der Fassadenebene so zu schließen, dass ein optischer Raumabschluss gewährleistet ist. Unzulässig sind Tore aus flächig wirkenden, ungegliederten Kunststoffen oder Streckmetallen.</p>	<p>fronten sind mit Toren und Türen in gebäudetypischen Konstruktionen und Materialien in der Fassadenebene so zu schließen, dass ein optischer Raumabschluss gewährleistet ist. Unzulässig sind Tore aus flächig wirkenden, ungegliederten Kunststoffen oder Streckmetallen.</p>	<p>(5) Der Einsatz von Dachflächenfenstern ist nur in Ausnahmefällen und nur für straßenabgewandte Dachflächen zulässig, wenn diese nicht stadtbildwirksam werden. Die Farbgebung der Rahmenkonstruktion hat der Dachfarbe zu entsprechen.</p>
<p>Dächer und Dachaufbauten</p> <p>Alle Elemente auf bzw. in der Dachhaut sind so anzuordnen, dass sie sich harmonisch in die Gestaltung des Gebäudes einfügen.</p> <p>Bei Um- und Ausbauten sind die historischen Dachformen, Dachneigungen und typischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Neubauten müssen in traufständiger Bauweise errichtet werden, die Dachneigung muss 40 Grad bis 60 Grad betragen und sich an der umgebenden Bebauung orientieren. Dächer sind in ihrer Dachneigung symmetrisch zu gestalten. Die Ebene der Traufe muss vor der Hauptebene der Fassade liegen.</p> <p>Dachaufbauten müssen der Maßstäblichkeit und dem Konstruktionsprinzip des Gebäudes, auch im Hinblick auf Material und Gebäudetypik, entsprechen. Sie dürfen nicht vom First oder Ortgang ausgehen. Gauben sind nur im untersten Dachgeschoss zulässig und nur, wenn die Dachneigung mehr als 40 Grad beträgt.</p> <p>Liegende Dachflächenfenster sind nur in den unteren zwei Dachgeschossen zulässig und nur, wenn durch ihre Gestaltung eine ruhige Dachlandschaft gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Summe der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster und Dacheinschnitte darf 1/3 der Dachbreite, gemessen an der Firstlinie, nicht überschreiten. Sie müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster bzw. Dacheinschnitte entspricht. Die Gauben müssen mindestens 0,50 Meter von der Fassadenvorderkante zurückgesetzt sein.</p>	<p>Dächer und Dachaufbauten</p> <p>Alle Elemente auf bzw. in der Dachhaut sind so anzuordnen, dass sie sich harmonisch in die Gestaltung des Gebäudes einfügen.</p> <p>Bei Um- und Ausbauten sind die historischen Dachformen, Dachneigungen und typischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Neubauten müssen in traufständiger Bauweise errichtet werden, die Dachneigung muss 40 Grad bis 60 Grad betragen und sich an der umgebenden Bebauung orientieren. Dächer sind in ihrer Dachneigung symmetrisch zu gestalten. Die Ebene der Traufe muss vor der Hauptebene der Fassade liegen.</p> <p>Dachaufbauten müssen der Maßstäblichkeit und dem Konstruktionsprinzip des Gebäudes, auch im Hinblick auf Material und Gebäudetypik, entsprechen. Sie dürfen nicht vom First oder Ortgang ausgehen. Gauben sind nur im untersten Dachgeschoss zulässig und nur, wenn die Dachneigung mehr als 40 Grad beträgt.</p> <p>Liegende Dachflächenfenster sind nur im untersten Dachgeschoss, bei Dächern unter 40 Grad Dachneigung in den unteren zwei Dachgeschossen zulässig und nur, wenn durch ihre Gestaltung eine ruhige Dachlandschaft gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Summe der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster und Dacheinschnitte darf 1/3 der Dachbreite, gemessen an der Firstlinie, nicht überschreiten. Sie müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster bzw. Dacheinschnitte entspricht. Die Gauben müssen mindestens 0,50 Meter von der Fassadenvorderkante zurückgesetzt sein.</p>	<p>Dächer und Dachaufbauten</p> <p>Alle Elemente auf bzw. in der Dachhaut sind so anzuordnen, dass sie sich harmonisch in die Gestaltung des Gebäudes einfügen.</p> <p>Bei Um- und Ausbauten sind die vorhandenen Dachformen, Dachneigungen und typischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Bei Neubauten sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig. Ein mögliches Staffelgeschoss muss so weit zurückgesetzt sein, dass dessen Raumprofil dem Neigungswinkel der Ausbildung einer Dachschräge von bis zu 60 Grad entspricht.</p> <p>Dachaufbauten müssen der Maßstäblichkeit und dem Konstruktionsprinzip des Gebäudes, auch im Hinblick auf Material und Gebäudetypik, entsprechen. Sie dürfen nicht vom First oder Ortgang ausgehen. Gauben sind nur im untersten Dachgeschoss zulässig und nur, wenn die Dachneigung mehr als 40 Grad beträgt.</p> <p>Liegende Dachflächenfenster sind zulässig, wenn durch ihre Gestaltung eine ruhige Dachlandschaft gewährleistet bleibt. Bei Bestandsgebäuden sind sie nur in den unteren zwei Dachgeschossen zulässig.</p> <p>Bei Bestandsgebäuden darf die Summe der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster und Dacheinschnitte 1/2 der Dachbreite, gemessen an der Firstlinie, nicht überschreiten. Sie müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster bzw. Dacheinschnitte entspricht. Die Gauben müssen mindestens 0,50 Meter von der Fassadenvorderkante zurückgesetzt sein.</p>	<p>§ 3 Gebäudetyp/ Dachform</p> <p>(1) Bei Um- und Neubauten muß jedes Gebäude in seinen wesentlichen Gestaltungsmerkmalen der gebietstypischen traufständigen Bauweise mit Satteldach entsprechen. Giebelhäuser dokumentieren einen älteren Bestand (vor der "Firstschwenkung") und sind zu erhalten.</p> <p>(2) Die geneigten Dachflächen von 15 - 65 Grad sind aus einer geschuppten Deckung (keramische Dachziegel in den Farben ziegelrot bis rotbraun) herzustellen. Schiefer- oder Metalldeckungen an Gebäuden sind nur zulässig, wenn es sich um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder um Reparaturen/Wiederdeckungen im gleichen Material handelt. Die Dachneigung ist der Umgebung anzupassen.</p> <p>(3) Dachaufbauten sind in ihrer Neigung, Eindeckung und Farbgebung dem Hauptdach anzupassen. Einzelgauben sollen so ausgebildet werden, daß ihre Gesamtlänge ein Drittel der Firstlänge bzw. maximal 2 m nicht überschreitet. Sie dürfen nicht vom Dachende (First und Ortgang) ausgehen und müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens der Gaubenbreite entspricht.</p> <p>(4) Alle notwendigen Dachaufbauten haben sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Dachlandschaft einzufügen. Auf Mehrfamilienwohnhäusern dürfen bei Um- und Neubauten nur Gemeinschaftsantennen angebracht werden.</p> <p>(5) Satelliten- Empfangsanlagen sind grundsätzlich auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen, und zwar so, daß das Erscheinungsbild des Gebäudes und öffentlicher Erlebnisbereiche nicht beeinträchtigt wird.</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992
Seite 8 von 11

<p>Der Dachüberstand darf durch Dachaufbauten und -einschnitte, Vorbauten und andere untergeordnete Bauteile nicht unterbrochen werden.</p> <p>Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur an den nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Dachflächen und nur im untersten Dachgeschoss zulässig. Dachbalkone sind unzulässig.</p> <p>Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Empfangsanlagen dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Dachaufbauten für technische Gebäudeausrüstung sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zwingend über Dach geführt werden müssen, sind zusammenzufassen, dürfen vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus nicht einsehbar sein und dürfen die Dachlandschaft nicht stören. Sie sind im Farbton der Dachfläche zu beschichten. Sie dürfen den First nicht überragen, ausgenommen hiervon sind Schornsteine und Entlüftungsrohre. Je Gebäude ist nur eine Empfangsanlage zulässig. Die Regelungen zu "Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien" bleiben unberührt.</p> <p>Dach- und Gaubeneindeckungen sind mit gebrannten, nicht glasierten, naturroten (ziegelroten bis rotbraunen) Tonziegeln auszuführen. Engobierte Ziegel sind nur mit matter Oberfläche zulässig. Auf Dächern bis 25 Grad Dachneigung sowie bei Wiederherstellungen des ursprünglichen Zustandes oder einer Reparatur im ursprünglichen Material sind auch andere gebäudetypische nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8 % bis 26 %) zulässig.</p> <p>Für Verkleidungen von Gaubenwangen sind nur nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8 % bis 26 %) zulässig. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.</p>	<p>Die Kombination von Gauben und liegenden Dachflächenfenstern ist auf vom öffentlich gewidmeten Raum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.</p> <p>Der Dachüberstand darf durch Dachaufbauten und -einschnitte, Vorbauten und andere untergeordnete Bauteile nicht unterbrochen werden.</p> <p>Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur an den nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Dachflächen und nur im untersten Dachgeschoss zulässig. Dachbalkone sind unzulässig.</p> <p>Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Empfangsanlagen dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Dachaufbauten für technische Gebäudeausrüstung sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zwingend über Dach geführt werden müssen, sind zusammenzufassen, dürfen vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus nicht einsehbar sein und dürfen die Dachlandschaft nicht stören. Sie sind im Farbton der Dachfläche zu beschichten. Sie dürfen den First nicht überragen, ausgenommen hiervon sind Schornsteine und Entlüftungsrohre. Je Gebäude ist nur eine Empfangsanlage zulässig. Die Regelungen zu "Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien" bleiben unberührt.</p> <p>Dach- und Gaubeneindeckungen sind mit gebrannten, nicht glasierten, naturroten (ziegelroten bis rotbraunen) Tonziegeln auszuführen. Engobierte Ziegel sind nur mit matter Oberfläche zulässig. Auf Dächern bis 25 Grad Dachneigung sowie bei Wiederherstellungen des ursprünglichen Zustandes oder einer Reparatur im ursprünglichen Material sind auch andere gebäudetypische nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8 % bis 26 %) zulässig.</p> <p>Für Verkleidungen von Gaubenwangen sind nur nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8 % bis 26 %) zulässig. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.</p>	<p>Der Dachüberstand darf durch Dachaufbauten und -einschnitte, Vorbauten und andere untergeordnete Bauteile nicht unterbrochen werden.</p> <p>Dacheinschnitte und Dachterrassen sind im Bestand nur an den nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum einsehbaren Dachflächen und nur im untersten Dachgeschoss zulässig. Bei Neubauten sind sie so anzuordnen, dass eine ruhige Dachlandschaft entsteht. Dachbalkone sind unzulässig.</p> <p>Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Empfangsanlagen dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Dachaufbauten für technische Gebäudeausrüstung sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zwingend über Dach geführt werden müssen, sind zusammenzufassen, dürfen vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus nicht einsehbar sein und dürfen die Dachlandschaft nicht stören. Sie sind im Farbton der Dachfläche zu beschichten. Sie dürfen den First nicht überragen, ausgenommen hiervon sind Schornsteine und Entlüftungsrohre. Je Gebäude ist nur eine Empfangsanlage zulässig. Die Regelungen zu "Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien" bleiben unberührt.</p> <p>Dach- und Gaubeneindeckungen sind mit gebrannten, nicht glasierten, naturroten (ziegelroten bis rotbraunen) Tonziegeln auszuführen. Engobierte Ziegel sind nur mit matter Oberfläche zulässig. Auf Dächern bis 25 Grad Dachneigung sowie bei Wiederherstellungen des ursprünglichen Zustandes oder einer Reparatur im ursprünglichen Material und bei Neubauten sind auch andere gebäudetypische nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8% bis 35%) zulässig.</p> <p>Für Verkleidungen von Gaubenwangen sind nur nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben (Hellbezugswert 8% bis 35%) zulässig.</p>	
--	--	--	--

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992
Seite 9 von 11

<p>Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien</p> <p>Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind unzulässig.</p> <p>Die Freiaufstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist unzulässig.</p> <p>Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur an Fassaden- und auf Dachflächen zulässig, die nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus einsehbar sind bzw. in diesen einwirken. Je Dachfläche ist eine zusammenhängende Photovoltaik- oder Solarthermieanlage zulässig, die unter Berücksichtigung des historischen Bestandes in rechteckiger, dachparalleler Form auszuführen ist. Einschnitte sind nur an Dachaufbauten zulässig.</p> <p>Die technischen Komponenten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nicht zwingend auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden müssen, sind ausschließlich als Unterdachkonstruktion oder innerhalb des Gebäudes einzuordnen.</p>	<p>Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien</p> <p>Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind unzulässig.</p> <p>Die Freiaufstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist unzulässig.</p> <p>Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur an Fassaden und auf Dachflächen zulässig, die nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus einsehbar sind bzw. in diesen einwirken. Je Dachfläche ist eine zusammenhängende Photovoltaik- oder Solarthermieanlage zulässig, die unter Berücksichtigung des historischen Bestandes in rechteckiger, dachparalleler Form auszuführen ist. Wo es der historische Bestand ermöglicht, ist sie bündig innerhalb der Dachebene einzuordnen. Einschnitte sind nur an Dachaufbauten zulässig.</p> <p>Die technischen Komponenten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nicht zwingend auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden müssen, sind ausschließlich als Unterdachkonstruktion oder innerhalb des Gebäudes einzuordnen.</p>	<p>Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien</p> <p>Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind unzulässig.</p> <p>Die Freiaufstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist unzulässig.</p> <p>Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind an Bestandsgebäuden nur an Fassaden- und auf Dachflächen zulässig, die nicht vom öffentlich gewidmeten Straßenraum aus einsehbar sind bzw. in diesen einwirken. Je Dachfläche ist eine zusammenhängende Photovoltaik- oder Solarthermieanlage zulässig, die unter Berücksichtigung des historischen Bestandes in rechteckiger, dachparalleler Form auszuführen ist. Einschnitte sind nur an Dachaufbauten zulässig.</p> <p>Bei Neubauten sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an allen Fassaden- und Dachflächen zulässig, wenn sie sich durch ihre Ausbildung als fassaden- bzw. dachgliedernde Elemente oder in anderer geeigneter Weise in die Gebäudegestaltung einordnen.</p> <p>Die technischen Komponenten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nicht zwingend auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden müssen, sind ausschließlich als Unterdachkonstruktion oder innerhalb des Gebäudes einzuordnen.</p>	
<p>Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen</p> <p>Bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sind alle altstadtprägenden Elemente wie Pflasterungen, Treppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen zu bewahren.</p> <p>Nicht überbaute Grundstücksteile sind zur straßenseitigen Bauflucht mit Einfriedungen als Mauern aus Naturstein, verputztem Mauerwerk oder anderen gebietstypischen Materialien gebietstypisch so abzugrenzen, dass keine offenen Grundstücksbereiche und "Lücken" im Straßenraum entstehen. Ufermauern sind entsprechend auszuführen. Zäune zum öffentlich gewidmeten Raum und Absturzsicherungen auf Ufermauern sind als Me-</p>	<p>Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen</p> <p>Bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sind alle altstadtprägenden Elemente wie Pflasterungen, Treppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen zu bewahren.</p> <p>Nicht überbaute Grundstücksteile sind zur straßenseitigen Bauflucht mit Einfriedungen als Mauern aus Naturstein, verputztem Mauerwerk oder anderen gebietstypischen Materialien gebietstypisch so abzugrenzen, dass keine offenen Grundstücksbereiche und "Lücken" im Straßenraum entstehen. Ufermauern sind entsprechend auszuführen. Zäune zum öffentlich gewidmeten Raum und Absturzsicherungen auf Ufermauern sind als Me-</p>	<p>Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen</p> <p>Bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sind alle altstadtprägenden Elemente wie Pflasterungen, Treppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen zu bewahren.</p> <p>Nicht überbaute Grundstücksteile sind zur straßenseitigen Bauflucht mit Einfriedungen als Mauern aus Naturstein, verputztem Mauerwerk oder anderen gebietstypischen Materialien gebietstypisch so abzugrenzen, dass keine offenen Grundstücksbereiche und "Lücken" im Straßenraum entstehen. Ufermauern sind entsprechend auszuführen. Zäune zum öffentlich gewidmeten Raum und Absturzsicherungen auf Ufermauern sind als Me-</p>	<p>§ 8 Gestaltung unbebauter Flächen, bebauter Grundstücke, Einfriedungen</p> <p>(1) Bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sind alle altstadtprägenden Elemente, wie Pflasterungen, Außentreppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen weitgehend zu bewahren, wiederherzustellen oder wieder aufzunehmen bzw. zu erweitern.</p> <p>(2) Historische Einfriedungen, insbesondere von Parks und Gärten, sind zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992

<p>tallstabzaun oder analog der Ufermauer auszuführen.</p> <p>Schaltkästen, Verteilerschränke, Elektrokästen, Briefkästen und andere Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind so in den städtebaulichen Raum zu integrieren, dass sie sich hinsichtlich Größe, Farbe und Gestaltung dem Umfeld unterordnen, Wege- und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen, Gliederungs- und Gestaltungselemente von Gebäudefassaden nicht verdecken und in ihrer Größe minimiert werden. Mehrere bauliche Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge sind an einem Standort zusammenzufassen und in eine bauliche Hülle zu integrieren.</p> <p>Hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik sind im öffentlich gewidmeten Straßenraum und in Vorgärten nicht zulässig. Sie sind oberflächenbündig am oder im Gebäude oder in Maueranlagen bzw. Mauerpfeilern zu integrieren. Sie müssen sich hinsichtlich Farbe, Größe und Gestaltung in die Fassade einordnen. Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder auf den Grundstücken so einzuordnen, dass sie gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind.</p>	<p>tallstabzaun oder analog der Ufermauer auszuführen.</p> <p>Schaltkästen, Verteilerschränke, Elektrokästen, Briefkästen und andere Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind so in den städtebaulichen Raum zu integrieren, dass sie sich hinsichtlich Größe, Farbe und Gestaltung dem Umfeld unterordnen, Wege- und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen, Gliederungs- und Gestaltungselemente von Gebäudefassaden nicht verdecken und in ihrer Größe minimiert werden. Mehrere bauliche Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge sind an einem Standort zusammenzufassen und in eine bauliche Hülle zu integrieren.</p> <p>Hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik sind im öffentlich gewidmeten Straßenraum und in Vorgärten nicht zulässig. Sie sind oberflächenbündig am oder im Gebäude oder in Maueranlagen bzw. Mauerpfeilern zu integrieren. Sie müssen sich hinsichtlich Farbe, Größe und Gestaltung in die Fassade einordnen. Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder auf den Grundstücken so einzuordnen, dass sie gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind.</p>	<p>tallstabzaun oder analog der Ufermauer auszuführen.</p> <p>Schaltkästen, Verteilerschränke, Elektrokästen, Briefkästen und andere Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind so in den städtebaulichen Raum zu integrieren, dass sie sich hinsichtlich Größe, Farbe und Gestaltung dem Umfeld unterordnen, Wege- und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen, Gliederungs- und Gestaltungselemente von Gebäudefassaden nicht verdecken und in ihrer Größe minimiert werden. Mehrere bauliche Anlagen der Stadttechnik/ Daseinsvorsorge sind an einem Standort zusammenzufassen und in eine bauliche Hülle zu integrieren.</p> <p>Hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik sind im öffentlich gewidmeten Straßenraum und in Vorgärten nicht zulässig. Sie sind oberflächenbündig am oder im Gebäude oder in Maueranlagen bzw. Mauerpfeilern zu integrieren. Sie müssen sich hinsichtlich Farbe, Größe und Gestaltung in die Fassade einordnen. Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder auf den Grundstücken so einzuordnen, dass sie gegen die Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind.</p>	
<p>Abweichungen nach § 66 ThürBO und Verfahren</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung bezüglich der Dachform, Dachaufbauten, Fassadengestaltung und Fenster können bei Neubauten zugelassen werden, sofern die Architekturleistungen für das Vorhaben durch das Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe mit einer unabhängigen Jury zustande gekommen sind, je mindestens ein Fach- und Sachpreisrichter der Jury durch den Stadtrat benannt wurde und die Aufgabenstellung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bzw. den hierfür zuständigen Stadtratsausschuss bestätigt wurde.</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können im Rahmen des § 66 ThürBO zugelassen werden.</p>	<p>Abweichungen nach § 66 ThürBO und Verfahren</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung bezüglich der Dachform, Dachaufbauten, Fassadengestaltung und Fenster können bei Neubauten zugelassen werden, sofern die Architekturleistungen für das Vorhaben durch das Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe mit einer unabhängigen Jury zustande gekommen sind, je mindestens ein Fach- und Sachpreisrichter der Jury durch den Stadtrat benannt wurde und die Aufgabenstellung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bzw. den hierfür zuständigen Stadtratsausschuss bestätigt wurde.</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können im Rahmen des § 66 ThürBO zugelassen werden.</p>	<p>Abweichungen nach § 66 ThürBO und Verfahren</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung bezüglich der Dachform, Dachaufbauten, Fassadengestaltung und Fenster können bei Neubauten zugelassen werden, sofern die Architekturleistungen für das Vorhaben durch das Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe mit einer unabhängigen Jury zustande gekommen sind, je mindestens ein Fach- und Sachpreisrichter der Jury durch den Stadtrat benannt wurde und die Aufgabenstellung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bzw. den hierfür zuständigen Stadtratsausschuss bestätigt wurde.</p> <p>Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können im Rahmen des § 66 ThürBO zugelassen werden.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Anforderungen</p> <p>....</p> <p>(5) Bei der Neubebauung von Baulücken oder Ersatzneubauten können vom Bauordnungsamt Ausnahmen von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1, 2, 3, § 4 Abs. 3, 4, 6, § 5 Abs. 1, 3 erteilt werden, wenn die Gestaltung von Baukörpern und Fassaden harmonisch und ortsbildtypisch zur umgebenden Bebauung vorgenommen wird.</p>

Synopse, Abwägung

Gestaltungssatzung für die nördliche und westliche Altstadt von Erfurt, II Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt/Mitte

II Gestaltungssatzung für die südliche Altstadt von Erfurt

II Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992
Seite 11 von 11

<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu den Allgemeinen Grundsätzen der Gestaltung baulicher Anlagen, den Fassaden, den Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen, Dächern und Dachaufbauten, den Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen zuwiderhandelt. In soweit gilt § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu den Allgemeinen Grundsätzen der Gestaltung baulicher Anlagen, den Fassaden, den Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen, Dächern und Dachaufbauten, den Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen zuwiderhandelt. In soweit gilt § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu den Allgemeinen Grundsätzen der Gestaltung baulicher Anlagen, den Fassaden, den Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen, Dächern und Dachaufbauten, den Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen zuwiderhandelt. In soweit gilt § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 3, 4; § 3 Abs. 1 bis 5; § 4 Abs. 4 bis 7; Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 Satz 3; § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5; § 6 Abs. 1, 3 bis 6; § 7 Abs. 1 bis 8, Abs. 9 Satz 1 Abs. 11 und § 8 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt. Insoweit gilt § 81 Abs. 1 der BauO.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992 außer Kraft.</p> <p>Anlage: Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der nördlichen und westlichen Altstadt von Erfurt vom ... (Maßstab 1:2000 und 1:500)</p> <p>ausgefertigt: Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt Der Oberbürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992 außer Kraft.</p> <p>Anlage: Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt/ Mitte vom ... (Maßstab 1:2000 und 1:500)</p> <p>ausgefertigt: Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt Der Oberbürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992 außer Kraft.</p> <p>Anlage: Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der südlichen Altstadt von Erfurt vom ... (Maßstab 1:2000 und 1:500)</p> <p>ausgefertigt: Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt Der Oberbürgermeister</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>gez. M. Ruge Oberbürgermeister</p>
<p>Anmerkung: Festsetzungen zur Werbung sind in der Werbesatzung vom 11.10.2007 abschließend geregelt.</p>	<p>Anmerkung: Festsetzungen zur Werbung sind in der Werbesatzung vom 11.10.2007 abschließend geregelt.</p>	<p>Anmerkung: Festsetzungen zur Werbung sind in der Werbesatzung vom 11.10.2007 abschließend geregelt.</p>	<p>§ 7 Werbung/ Beschilderung/ Warenautomaten</p>